

Sonderbedingungen für Kryptowerte ("Sonderbedingungen")



Fassung 2026

1. Anwendungsbereich und Allgemeines

Diese Sonderbedingungen gelten für die von der DekaBank Deutsche Girozentrale („**DekaBank**“) angebotenen Kryptowerte-Dienstleistungen.

1.1. Anwendungsbereich

Auf der Grundlage dieser Sonderbedingungen und der nachstehend einbezogenen Dokumente schließen der Kunde und die DekaBank einen Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag ("**Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag**") für die von der DekaBank angebotenen Kryptowerte-Dienstleistungen. Hiervon nicht umfasst sind Dienstleistungen für die Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln, die vom Kunden selbst oder im Auftrag des Kunden von Dritten generiert wurden.

Im Rahmen des Kryptowerte-Dienstleistungsvertrags erbringt die DekaBank folgende Kryptowerte-Dienstleistungen:

- (i.) Kauf/Verkauf von Kryptowerten;
- (ii.) Ausführung von Aufträgen in Kryptowerten für Kunden;
- (iii.) Verwahrung von Kryptowerten;
- (iv.) Transferdienstleistungen.

1.2. Zugang und Kommunikation über das Kundenportal einer Kooperations-Sparkasse

1.2.1. Der Zugang des Kunden zu den Kryptowerte-Dienstleistungen der DekaBank erfolgt über die Sparkasse des Kunden und das entsprechende Kundenportal der Sparkasse des Kunden.

1.2.2. Der Zugang und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der DekaBank (einschließlich der Auftragserteilung) erfolgt über das Kundenportal der Sparkasse des Kunden.

1.2.3. Voraussetzung und Geschäftsgrundlage für die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen der DekaBank gegenüber dem Kunden ist daher, dass die Sparkasse des Kunden einen Provider-Vertrag mit der DekaBank zur Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen abgeschlossen (vgl. Definition "**Provider-Vertrag**") hat und somit eine "**Kooperations-Sparkasse**" ist. Sollte der Provider-Vertrag zwischen der Kooperations-Sparkasse des Kunden und der DekaBank beendet werden oder der Kunde zu einer Sparkasse wechseln, die keine Kooperations-Sparkasse ist, entfallen die Voraussetzungen für die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen nach Maßgabe des Kryptowerte-Dienstleistungsvertrags zwischen dem Kunden und der DekaBank. Die DekaBank kann in diesem Fall die Leistungserbringung verweigern (vgl. **Ziffer 4.5**) und/oder den Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise kündigen (vgl. **Ziffer 12.3.9** und **Ziffer 12.6**).

1.3. Zahlungsabwicklung über das Verrechnungskonto

Die Zahlungsabwicklung für die Kryptowerte-Dienstleistungen erfolgt über das Verrechnungskonto des Kunden bei seiner Kooperations-Sparkasse nach Maßgabe der in **Anhang 3** enthaltenen Zahlungs- und Abwicklungsbedingungen.

1.4. Preisinformation

Für die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen gelten die in den Preisinformationen ausgewiesenen Entgelte. Die Preisinformationen sind auf der Webseite der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> abruf- und druckbar. Die Preisinformationen werden ausdrücklich in den Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag einbezogen.

1.5. Einbezogene Anhänge

Die folgenden Anhänge zum Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag sind Bestandteil des Kryptowerte-Dienstleistungsvertrags:

Anhang 1 – Know-Your-Customer-Anforderungen;

Anhang 2 – Kryptowerte-Dienstleistungen;

Anhang 3 – Zahlungs- und Abwicklungsbedingungen;

Anhang 4 – Bedingungen für den Zugang zu den Kryptowerte-Dienstleistungen der DekaBank und für das elektronische Postfach.

1.6. Weitere Kundeninformationen

Der Kunde erhält zusätzlich zu diesen Sonderbedingungen die jeweils aktuelle Fassung der folgenden, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte ("**MiCAR**") erforderlichen Dokumente, die nicht Bestandteil dieser Sonderbedingungen sind:

- (i.) die Hinweise zum Beschwerdeverfahren bei der DekaBank Deutsche Girozentrale inkl. Beschwerdeformular ("**Hinweise zum Beschwerdeverfahren**"),
- (ii.) die Informationen über die DekaBank Deutsche Girozentrale und ihre Kryptowerte-Dienstleistungen inklusive (a) der Informationen zur Verwahrstrategie und zu den Sicherheitssystemen, (b) die Risikohinweise und (c) die Darstellung möglicher Interessenkonflikte ("**Kundeninformation für Kryptowerte**"),
- (iii.) die **Datenschutzhinweise**,
- (iv.) die Vorvertraglichen Informationen für Verbraucher für Kryptowerte inklusive der Widerrufsbelehrung ("**Informationen für Verbraucher für Kryptowerte**") und
- (v.) die Ausführungsgrundsätze gemäß **Anhang 2 Teil B Ziffer 2**.

Sonderbedingungen für Kryptowerte ("Sonderbedingungen")



Fassung 2026

1.7. Weitere Informationen

Weitere Informationen, insbesondere solche, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Auswirkungen des Konsensmechanismus der unterstützten Kryptowerte beziehen, sind auf der Webseite der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> einsehbar.

2. Definitionen

Begriffe, die in diesen Sonderbedingungen verwendet, aber nicht anderweitig definiert werden, haben die folgenden Bedeutungen:

"Abhilfefrist" hat die diesem Begriff in **Ziffer 4.5.2** zugewiesene Bedeutung.

"Airdrop" bedeutet eine unaufgeforderte Massenverteilung von Kryptowerten an willkürliche Adressen einer Blockchain.

"Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen" bedeutet jede juristische Person oder jedes andere Unternehmen, deren bzw. dessen berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darin besteht, eine oder mehrere Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne der MiCAR für Kunden zu erbringen, und der bzw. dem es gestattet ist, Kryptowerte-Dienstleistungen zu erbringen und welche auf der Website der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> aufgeführt sind und einen bestimmten Auswahl- und Onboarding-Prozess der DekaBank durchlaufen haben.

"Ausführungsgrundsätze" hat die diesem Begriff in **Anhang 2 Teil B Ziffer 2** zugewiesene Bedeutung.

"Bankarbeitstag" bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für Geschäfte des Target2-Abrechnungssystems für die Zahlungsabwicklung geöffnet sind.

"Bestandsführendes System" bedeutet das zentral außerhalb der Zulässigen Blockchain zur Verwaltung der Kryptowerte der Kunden geführte Buchführungssystem der DekaBank.

"Bewerteter Bestand" bedeutet die Summe der Stückzahl an Kryptowerten, welche mit dem Marktpreis der Kryptowerte bewertet werden. Die Berechnungsmethode für den Bewerteten Bestand ist in **Anhang 2 Teil D Ziffer 7** näher bezeichnet.

"Blockchainadresse" bedeutet eine Adresse (öffentlicher Schlüssel) auf einer Zulässigen Blockchain.

"Blockchainereignis" bedeutet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i.) Verbot der Kryptowerte-Dienstleistungen in Bezug auf einen Kryptowert;
- (ii.) Änderungen der Protokollregeln einer Zulässigen Blockchain, welche die Änderung von Funktion oder Namen der Kryptowerte zur Folge haben, insbesondere der Wechsel des Konsensmechanismus;

(iii.) Kryptowerte, die im Wege von Airdrops oder einer Blockchaintransaktion auf die Verwahradresse übertragen wurden, ohne, dass die Blockchaintransaktion vom Kunden gemäß **Anhang 2 Teil D Ziffer 3** angekündigt worden ist;

(iv.) Gabelung einer Blockchain, einer Kette oder eines Netzwerkes durch sog. Forks;

(v.) Spam- oder Cyberattacken und Hackerangriffe (beispielsweise, aber nicht beschränkt auf DDoS- oder Ransomwareangriffe), insbesondere betrügerische oder unbefugte Verwendung eines Authentifizierungselements durch einen Dritten;

(vi.) endgültige oder zeitweise Abschaltung, Unterbrechung, Verzögerung, Systemausfall oder (Programmier-)Fehler im Konsensmechanismus oder in einer Zulässigen Blockchain;

(vii.) Änderungen von Regelungen des anwendbaren Rechts, die Auswirkungen auf die Funktionsweise oder Zulässigkeit von Kryptowerte-Dienstleistungen haben, insbesondere solche Änderungen, die zur Sicherstellung der Einhaltung

a. der regulatorisch oder aufsichtsrechtlich zwingenden Vorgaben oder Weisungen gegenüber der DekaBank (wenn und so weit die Änderungen gegenüber der DekaBank im Zusammenhang mit der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen Anwendung finden) und/oder

b. des einwandfreien regulatorischen Status der DekaBank notwendig sind (dies beinhaltet auch Vorgaben und Anweisungen von für die DekaBank relevanten Aufsichtsbehörden);

(viii.) Verfügungen in- oder ausländischer Behörden; und

(ix.) Sonstige Ereignisse, bei denen die DekaBank nachweist, dass diese unabhängig von der Erbringung der betreffenden Kryptowerte-Dienstleistung oder von sonstigen Tätigkeiten der DekaBank aufgetreten sind, etwa ein mit dem Einsatz der Distributed Ledger Technologie verbundenes Problem, über das die DekaBank keine Kontrolle hat.

"Blockchaintransaktion" bedeutet die Übertragung von Kryptowerten von oder auf eine(r) Zulässigen Blockchain.

"Distributed Ledger Technologie", auch **"DLT"**, ist eine Technologie, die den Betrieb und die Nutzung von Distributed Ledgern ermöglicht; ein Distributed Ledger ist eine Informationsspeicher, der Transaktionsaufzeichnungen enthält und unter Verwendung eines Konsensmechanismus auf eine Reihe von DLT-Netzwerkknoten verteilt und zwischen ihnen synchronisiert wird.

"Entgelt" bezeichnet die für die Kryptowerte-Dienstleistungen erhobenen Entgelte, welche in der Preisinformation in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind.

Sonderbedingungen für Kryptowerte ("Sonderbedingungen")



Fassung 2026

"**Fork**" bedeutet eine Änderung des Blockchainprotokolls, wobei die Kette aus Datenblöcken aufgespalten wird, und eine zweite Blockchain entsteht, deren bisheriger Verlauf identisch mit dem der Originalkette ist, die Originalkette aber abgestoßen und die neue Kette mit neuen Regeln weiterläuft.

"**Informationsschreiben**" hat die diesem Begriff in **Ziffer 4.5.2** zugewiesene Bedeutung.

"**Kooperations-Sparkasse**" bedeutet eine Sparkasse, mit der die DekaBank einen Provider-Vertrag geschlossen hat. Die Liste der Kooperations-Sparkassen kann auf der Website der DekaBank unter www.deka.de/krypto/weiterfuehrende-inhalte eingesehen und abgerufen werden.

"**Krypto-Konto**" bedeutet der Eintrag eines segregierten Krypto-Kontos im Bestandsführenden System der DekaBank zur Sicherstellung, dass sich der dem einzelnen Kunden zustehende Anteil am gemeinschaftlich verwahrten Gesamtbestand der Kryptowerte jederzeit bestimmen lässt.

"**Kryptowerte**" bedeutet die von der DekaBank unterstützten Kryptowerte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 MiCAR, die auf der Website der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> abrufbar sind.

"**Kryptowerte-Dienstleistungen**" bedeutet die Leistungen, welche die DekaBank gemäß **Anhang 2** gegenüber dem Kunden erbringt.

"**Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag**" bedeutet der mit dem Kunden unter Einbeziehung dieser Sonderbedingungen abgeschlossene Vertrag über die Inanspruchnahme der von der DekaBank angebotenen Kryptowerte-Dienstleistungen in Bezug auf Kryptowerte.

"**Kunde**" bedeutet der im Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag als solcher bezeichnete Nutzer der Kryptowerte-Dienstleistungen der DekaBank.

"**Kundenportal**" bezeichnet die App Sparkasse.

"**KYC**" bedeutet Know-Your-Customer und umfasst die in **Anhang 1** beschriebenen Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Kunden zum Zweck der Einhaltung der Vorgaben zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen sowie zur Einhaltung des Finanzsanktionsregimes.

"**Netzwerkgebühren**" sind die im Zusammenhang mit der Übertragung von Kryptowerten nach den Regeln des jeweils zugrunde liegenden Blockchain-Protokolls anfallenden Kosten für die Ausführung einer Blockchaintransaktion.

"**Preisinformation**" bezeichnet die auf der Website der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> abruf- und druckbare Preisinformation für Kryptowerte.

"**Provider-Vertrag**" bedeutet das Vertragsverhältnis zwischen der DekaBank und einer Sparkasse, das Voraussetzung für den Abschluss und die uneingeschränkte Durchführung von Kryptowerte-Dienstleistungsverträgen der DekaBank mit Kunden einer Sparkasse ist.

"**Settlement Finalität**" bedeutet die Unumkehrbarkeit einer Blockchaintransaktion durch Speicherung des Kryptowertes auf einer Adresse einer Zulässigen Blockchain für die Zwecke dieser Sonderbedingungen (auch "**Technische Finalität**"), die sich für jede der Zulässigen Blockchains aus der auf der Website der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> abrufbaren Übersicht ergibt.

"**Transferdienstleistungen**" bedeutet die Dienstleistungen, welche die DekaBank gegenüber dem Kunden gemäß **Anhang 2 Teil D** erbringt.

"**Übertragungsprozess**" bedeutet der Prozess der gemäß **Anhang 2 Teil D** beschriebenen Transferdienstleistungen.

"**Übertragungsprüfung**" bedeutet die Prüfung jeder Transferdienstleistung nach vorher festgelegten operativen Regeln (wie z. B. geldwäscherechtlichen Prüfungen und behördlichen Abstimmungsprozessen) im Rahmen des Übertragungsprozesses gemäß **Anhang 2 Teil D**. Die Übertragungsprüfung umfasst insbesondere die Prüfung durch die DekaBank, ob der durch eine Blockchaintransaktion zu übertragende Kryptowert mit der entsprechenden Ankündigung gemäß **Anhang 2 Teil D Ziffer 3** übereinstimmt.

"**Verfügbarkeit**" hat die diesem Begriff in **Ziffer 5.1** zugewiesene Bedeutung.

"**Verrechnungskonto**" bezeichnet ein Konto des Kunden, das der Verrechnung der Umsätze des Krypto-Kontos einschließlich der Entgelte, Kosten und sonstigen Aufwendungen für die Kryptowerte-Dienstleistungen dient.

"**Verwahradresse**" bedeutet eine Adresse auf einer Zulässigen Blockchain, auf welcher die DekaBank Kryptowerte der Kunden gemeinschaftlich verwahrt.

"**Verwahrdienstleistungen**" bedeutet die Dienstleistungen, welche die DekaBank gegenüber dem Kunden gemäß **Anhang 2 Teil C** erbringt.

"**Verwahrzeitraum**" bedeutet in Bezug auf jeden Kryptowert der Zeitraum ab der Übertragung eines Kryptowertes auf die Verwahradresse und der Einbuchung auf dem Krypto-Konto des Kunden bis zur Beendigung der Verwahrdienstleistung gemäß **Anhang 2 Teil D Ziffer 5**.

"**Zieladresse**" bedeutet eine Adresse auf einer Blockchain, auf welche die vom Kunden gemäß **Anhang 2 Teil D Ziffer 3** autorisierte DekaBank einen Kryptowert im Rahmen des Übertragungsprozesses in Bezug auf die Auslieferung gemäß **Anhang 2 Teil D Ziffer 2**, in Bezug auf die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs gemäß **Anhang 2 Teil C Ziffer 5** oder im Zusammenhang mit der Beendigung durch die DekaBank gemäß **Ziffer 12** zum Zwecke der Auslieferung übertragen werden soll und auf welcher ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Kryptowerte von Kunden auf einer Zulässigen Blockchain verwahrt.

"**Zulässige Blockchain**" bedeutet die von der DekaBank zum Zwecke dieser Sonderbedingungen unterstützten Blockchains auf der unter der Website der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> abrufbaren Übersicht zur Settlement Finalität.

Sonderbedingungen für Kryptowerte ("Sonderbedingungen")



Fassung 2026

3. Kundenonboarding und Eröffnung des Krypto-Kontos

3.1. Kundenonboarding

Ein Antragsteller, der Kunde der DekaBank werden und die Kryptowerte-Dienstleistungen der DekaBank über das Kundenportal in Anspruch nehmen möchte, muss jedenfalls die in **Ziffer 4.2** genannten Vorgaben und Voraussetzungen erfüllen, um als Kunde aufgenommen zu werden.

3.2. Eröffnung des Krypto-Kontos

Nach positivem Abschluss der Prüfung des Antrags eröffnet die DekaBank für den Kunden ein Krypto-Konto.

Die DekaBank behält sich vor, nach freiem Ermessen auf Grundlage einer Bewertung nach Risikogesichtspunkten, insbesondere im Rahmen des KYC-Prozesses, die Eröffnung eines Krypto-Kontos trotz im Übrigen positivem Ergebnis der Antragsprüfung abzulehnen.

4. Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen

4.1. Von DekaBank zu erbringende Kryptowerte-Dienstleistungen

Die DekaBank erbringt vorbehaltlich der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (insbesondere sanktions- und geldwäsche-rechtlicher Anforderungen) die in **Anhang 2** näher beschriebenen Kryptowerte-Dienstleistungen und diese ergänzende Dienstleistungen.

4.2. Allgemeine Voraussetzungen für die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen

Die DekaBank ist zur Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung an den Kunden nur verpflichtet, wenn der Kunde die nachstehenden Voraussetzungen vollständig erfüllt. Der Kunde ist verpflichtet, die nachstehenden Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

- 4.2.1.** Der Kunde hat das 18. Lebensjahr vollendet.
- 4.2.2.** Der Kunde hat seinen ausschließlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.
- 4.2.3.** Der Kunde erfüllt die KYC-Anforderungen gemäß **Anhang 1**.
- 4.2.4.** Die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Zugangs zum Kundenportal, Abschluss der hierfür notwendigen Verträge mit dem technischen Dienstleister und Einrichtung und Aufrechterhaltung der technischen Zugangsvoraussetzungen.
- 4.2.5.** Der Kunde hat mit seiner Sparkasse einen Online-Banking-Vertrag zur Nutzung der Online-Filiale, des elektronischen Postfachs und der Sicherungsmittel.
- 4.2.6.** Der Kunde hat das in **Ziffer 4.2.5** genannte elektronische Postfach aktiviert.
- 4.2.7.** Der Kunde hat ein aktives Verrechnungskonto.

4.2.8. Das Verrechnungskonto des Kunden ist bei einer Kooperations-Sparkasse.

4.2.9. Der Kunde hat die Zahlungsabwicklung über die S Broker AG & Co. KG gemäß **Anhang 3** beauftragt.

4.2.10. Über das Vermögen des Antragstellers wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet und es wurde kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt.

4.2.11. Der Kunde nutzt die Kryptowerte-Dienstleistungen der DekaBank nicht zu unternehmerischen Zwecken.

Die DekaBank kann jederzeit nach freiem Ermessen weitere Voraussetzungen für die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen stellen.

4.3. Erfordernis einer Kundenbeziehung zu einer Kooperations-Sparkasse für die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen

Die DekaBank ist zur Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung an den Kunden nur verpflichtet, wenn der Kunde auch Kunde einer Kooperations-Sparkasse ist.

4.4. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, der DekaBank unverzüglich anzuzeigen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine der in **Ziffer 4.2** oder **Ziffer 4.3** genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Insbesondere hat der Kunde der DekaBank unverzüglich anzuzeigen, wenn er sein Verrechnungskonto ändert und die Kontoinformationen (Bank, IBAN) des neuen Kontos mitzuteilen. Die DekaBank ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, wenn eine der in **Ziffer 4.2** genannten Voraussetzungen aus einem im Einflussbereich der DekaBank liegenden Grund nicht mehr erfüllt ist. Darüber hinaus hat die DekaBank dem Kunden unverzüglich anzuzeigen, wenn der Provider-Vertrag zwischen der DekaBank und der Kooperations-Sparkasse des Kunden beendet oder undurchführbar wird und dadurch die in **Ziffer 4.3** genannte Voraussetzung der Leistungserbringung durch die DekaBank nicht mehr erfüllt ist.

4.5. Rechtsfolgen des Wegfalls der Voraussetzungen

4.5.1. Bei Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen für die Leistungserbringung nach **Ziffer 4.2** ist die DekaBank berechtigt, die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen ganz oder teilweise zu verweigern bis der Kunde die Voraussetzungen nach **Ziffer 4.2** wieder vollständig erfüllt. Insbesondere ist die DekaBank berechtigt, Aufträge zum Erwerb von Kryptowerten abzulehnen. Die DekaBank wird bei der Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen. Das gleiche gilt bei Wegfall der Voraussetzung in **Ziffer 4.3**.

4.5.2. Die DekaBank wird den Kunden über die Leistungsverweigerung unverzüglich nach Kenntniserlangung des Wegfalls der Voraussetzungen nach **Ziffer 4.2** informieren ("Informations-



schreiben") und zur Erfüllung der Voraussetzungen nach **Ziffer 4.2** mit einer angemessenen Frist ("**Abhilfefrist**") auffordern. Dabei wird sie auf das Recht der DekaBank zur Kündigung dieses Kryptowerte-Dienstleistungsvertrags nach **Ziffer 12** hinweisen. Das gleiche gilt bei Wegfall der Voraussetzung in **Ziffer 4.3**, insoweit der Kunde die Möglichkeit hat, eine Kundenbeziehung zu einer (anderen) Kooperations-Sparkasse einzugehen.

- 4.5.3.** Die DekaBank wird während der Dauer der Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts nach Maßgabe dieses Kryptowerte-Dienstleistungsvertrags und unter Beachtung der für die DekaBank geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben mit dem Kunden kooperieren, damit der Kunden die für ihn von der DekaBank verwahrten Kryptowerte veräußern und/oder ausliefern kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde der DekaBank über das Kundenportal bereitstellt

- (i.) für Zwecke der Veräußerung von Kryptowerten die Details eines aktiven Verrechnungskontos und
- (ii.) für Zwecke der Auslieferung von Kryptowerten, die Adresse eines Wallets, auf das die Übertragung der auszuliefernden Kryptowerte erfolgen soll.

- 4.5.4.** Der Kunde hat die in **Ziffer 4.5.3 Satz 2** genannten Informationen, sofern sie der DekaBank nicht vorliegen, z.B. in Bezug auf das Verrechnungskonto im Falle der Beendigung des Online-Banking-Vertrags zur Nutzung der Online-Filiale der Kooperations-Sparkasse des Kunden (mit der Folge des Wegfalls des über die kontoführende Kooperations-Sparkasse erfolgenden Zugangs zum Kundenportal und des von der kontoführenden Kooperations-Sparkasse geführten Verrechnungskontos (**Ziffer 4.2.4**)), der Inaktivierung bzw. Löschung des Verrechnungskontos (**Ziffer 4.2.6**), den Wechsel des Verrechnungskontos zu einer Sparkasse, die keine Kooperations-Sparkasse ist, oder eine Bank außerhalb des Sparkassensektors (**Ziffer 4.2.8**) der DekaBank innerhalb der im Informationsschreiben genannten Abhilfefrist mitzuteilen. Dies gilt auch, sofern der Kunde die Möglichkeit hat, zu einer anderen Kooperations-Sparkasse zu wechseln.

- 4.5.5.** Die Kündigungsrechte der DekaBank nach den **Ziffern 12.2, 12.3** und **12.6** bleiben unberührt.

5. Verfügbarkeit der Kryptowerte-Dienstleistungen; Aussetzung des Handels

5.1. Verfügbarkeit und Ausfallzeiten

Die DekaBank wird den Handel mit Kryptowerten über die Themenwelt „Anlegen“ in der App Sparkasse sowie den Zugriff auf die weiteren Kryptowerte-Dienstleistungen grundsätzlich fortlaufend und ohne zeitliche Beschränkung ermöglichen – unter Beachtung geplanter Ausfallzeiten

gemäß **Ziffer 5.1.1** und ungeplanter Ausfallzeiten gemäß **Ziffer 5.1.2** –; dies gilt nicht für Ankündigungen der Übertragung von Kryptowerten nach Maßgabe von **Anhang 2 Teil D Ziffer 3**, die nur an Bankarbeitstagen in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr entgegengenommen werden ("**Verfügbarkeit**").

Die Verfügbarkeit gilt vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen der Verfügbarkeit, die sich daraus ergibt, dass der Zugang des Kunden zum Kundenportal durch die Sparkasse im Rahmen des Online-Banking-Vertrages oder durch den Betreiber der App-Sparkasse im Rahmen der Nutzungsbedingungen der App-Sparkasse eingeschränkt ist.

Die Angaben zur Verfügbarkeit begründen keine Übernahme einer Garantie im Sinne des § 276 Abs. 1 S. 1 BGB und begründen keine sonstige verschuldensunabhängige Einstandspflicht.

Die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der vom Kunden eingesetzten Endgeräte, Betriebssysteme und Internetzugänge und die Einrichtung und Aufrechterhaltung der technischen Zugangsvoraussetzungen zum Kundenportal liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

Die DekaBank verfolgt das Ziel einer möglichst unterbrechungsfreien Verfügbarkeit. Die Verfügbarkeit kann in den nachfolgenden Fällen eingeschränkt sein:

5.1.1. Geplante Ausfallzeiten

Geplante Ausfallzeiten, d. h. Zeiträume, in denen Systeme der DekaBank oder ihrer technischen Dienstleister wegen Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Hierzu gehören

- (i.) ein tägliches Wartungsfenster in der Zeit von 23:30 bis 00:30 Uhr;
- (ii.) zwei monatliche Wartungsfenster, jeweils samstags in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr; und
- (iii.) darüber hinausgehende Wartungsarbeiten, welche die DekaBank dem Kunden nach **Ziffer 5.1.3** mindestens einen Bankarbeitstag im Voraus unter Angabe von Beginn und voraussichtlicher Dauer ankündigt und, soweit möglich, in nutzungsarme Zeiten legt.

5.1.2. Ungeplante Ausfallzeiten

Ungeplante Ausfallzeiten, d. h. Zeiträume, in denen die Kryptowerte-Dienstleistungen aufgrund nicht geplanter Ereignisse vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind. Dabei gilt:

- (i.) Die DekaBank ist von der Leistungspflicht befreit, solange und soweit die Nutzbarkeit durch eines der folgenden Ereignisse eingeschränkt ist:
 - a. Störungen oder Ausfälle von öffentlichen Telekommunikations- und Datennetzen, einschließlich des Internets, außerhalb der Systeme der DekaBank und ihrer technischen Dienstleister (ab dem Übergabepunkt in das öffentliche Internet);



- b. Störungen der den Kryptowerten zugrunde liegenden dezentralen Netzwerke (DLT), namentlich Netzwerküberlastungen, Protokolländerungen oder Angriffe auf das jeweilige Netzwerk;
 - c. Fälle Höherer Gewalt nach **Ziffer 14.4**; und
 - d. sonstige Ereignisse (einschließlich technische Störungen), welche die DekaBank nicht im Sinne der §§ 276, 278 BGB zu vertreten hat.
- (ii.) Die DekaBank ist von der Leistungspflicht befreit, solange und soweit die Nutzbarkeit durch sonstige technische Störungen in nachfolgender Form ausgeschlossen ist:
- a. Technische Störungen des Zugangs zum Kundenportal, deren Ursache nur im Verantwortungsbereich der Kooperations-Sparkasse liegt; und
 - b. Angriffe Dritter auf die IT-Systeme der DekaBank oder ihrer technischen Dienstleister (z.B. DDoS-Angriffe), soweit sie trotz der nach dem Stand der Technik gebotenen Schutzvorkehrungen nicht abgewehrt werden können.
- (iii.) Die DekaBank darf den Zugang zu den Kryptowerte-Dienstleistungen vorübergehend einschränken oder unterbrechen, soweit und solange dies zur Abwehr konkreter Gefahren für die Sicherheit ihrer Systeme, der Kundendaten oder der für Kunden verwahrten Kryptowerte erforderlich ist (z. B. bei Angriffen auf die IT-Systeme oder begründetem Verdacht unbefugter Zugriffe).

5.1.3. Unterrichtung des Kunden über Ausfallzeiten

Über Beginn und – so weit absehbar – Dauer sowie Ende von Ausfallzeiten nach **Ziffer 5.1.1(ii.)** bis **5.1.2**, informiert die DekaBank die Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung der jeweiligen Umstände über geeignete elektronische Kommunikationswege (insbesondere auf der Website der DekaBank unter www.deka.de/krypto/weiterfuehrende-inhalte). Dies gilt nicht, soweit die Dauer der Ausfallzeit voraussichtlich 30 Minuten nicht überschreitet. Gesetzliche Informationspflichten bleiben unberührt.

5.1.4. Kundenpflichten während der Ausfallzeiten

Der Kunde ist verpflichtet, die Handelbarkeit der Kryptowerte und die Verfügbarkeit der Kryptowerte-Dienstleistungen im eigenen Interesse zu beobachten, sich während Ausfallzeiten über deren Fortdauer zu informieren (insbesondere über die Statusinformationen nach **Ziffer 5.1.3**) und von ihm beabsichtigte Aufträge nach Wiederherstellung der Verfügbarkeit unverzüglich zu erteilen.

5.2. Handelseinschränkungen oder -aussetzungen

Darüber hinaus ist die DekaBank berechtigt, den Handel mit einzelnen oder allen Kryptowerten in folgenden Fällen vorübergehend einzuschränken oder auszusetzen:

- 5.2.1.** Bei Vorliegen erheblicher Störungen der Preisermittlung für einzelne oder mehrere Kryptowerte an den für die DekaBank maßgeblichen Kryptomärkten oder bei ihren Handelspartnern.
- 5.2.2.** Bei Vorliegen erheblicher Störungen der Liquidität für einzelne oder mehrere Kryptowerte an den für die DekaBank maßgeblichen Kryptomärkten oder bei ihren Handelspartnern.
- 5.2.3.** Bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Preisbewegungen oder -spreads für einzelne oder mehrere Kryptowerte.
- 5.2.4.** Bei entsprechenden behördlichen Anordnungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die DekaBank oder einzelne oder mehrere Kryptowerte.
- 5.2.5.** Bei entsprechenden behördlichen Anordnungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die für die DekaBank maßgeblichen Kryptomärkten oder Handelspartnern.
- 5.2.6.** Zur Einhaltung von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben.
- 5.2.7.** Bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher Marktbedingungen, die eine ordnungsgemäße Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen im Interesse des Kunden erheblich beeinträchtigen oder die allgemeine Marktintegrität gefährden könnten.

Die DekaBank wird den Kunden unverzüglich über das Vorliegen einer vorgenannten Handelseinschränkung oder -aussetzung informieren, es sei denn, dass die Dauer der Ausfallzeit voraussichtlich 30 Minuten nicht überschreitet und so weit dem keine gesetzlichen oder behördlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen entgegenstehen. Die DekaBank wird bei den Handelseinschränkungen bzw. -aussetzungen die Interessen des Kunden berücksichtigen.

6. Kein Anspruch des Kunden auf Rechte aus Blockchainereignissen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er im Falle von Änderungen der zugrunde liegenden Distributed-Ledger-Technologie oder sonstiger Blockchainereignisse, die geeignet sind, Rechte in Bezug auf die für ihn verwahrten Kryptowerte zu begründen, zu ändern oder zu beeinflussen (z. B. durch Änderungen des der Blockchain zugrundeliegenden Protokolls, Forks, Airdrops oder vergleichbare Ereignisse), keinen Anspruch auf die ggf. durch diese Ereignisse neu entstandene Kryptowerte, Rechte oder sonstige Vorteile hat.

Sofern ein Blockchainereignis eingetreten ist, ist die DekaBank weder verpflichtet, sich mit diesem vertraut zu machen noch den Kunden über den Eintritt oder etwaige Folgen für den Kunden aus dem Blockchainereignis zu informieren oder aufzuklären.

Sonderbedingungen für Kryptowerte ("Sonderbedingungen")



Fassung 2026

Im Fall, dass ein Blockchainereignis eintritt, behält sich die DekaBank das Recht vor, den Handel mit Kryptowerten nach billigem Ermessen einzuschränken oder ganz einzustellen oder den Handel mit einem neuen Kryptowert, der z. B. durch einen Fork entstehen kann, nicht anzubieten. Die DekaBank wird den Kunden unverzüglich darüber informieren.

7. Verbot von Leerverkäufen

Es ist dem Kunden nicht erlaubt, sogenannte Leerverkäufe zu tätigen, d.h. Kryptowerte zu verkaufen, die sich nicht in seinem Bestand befinden.

8. Informationspflichten des Kunden; Zustimmung zur Beratersicht

8.1. Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat der DekaBank unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen oder in steuerlicher Hinsicht relevanten Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Wohnsitzes, der angegebenen E-Mail-Adresse, des Personenstands, der Konfession, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. bei Anordnung der Betreuung), seiner Staatsangehörigkeit(en), eine Änderung seiner unbeschränkten deutschen Steuerpflicht, oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters) sowie Änderungen der Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten), welche der DekaBank bekannt gegeben wurden. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, der DekaBank auf Anfrage Auskunft bezüglich solcher Informationen zu erteilen, welche die DekaBank benötigt, um ihren aufsichtsrechtlichen (einschließlich geldwäscherechtlichen) und / oder steuerrechtlichen Pflichten nachzukommen.

8.2. Zustimmung zur Einsicht des Sparkassenberaters in die Kryptowertbestände

Der Kunde erklärt seine Zustimmung, dass die DekaBank berechtigt ist, dem Berater der Sparkasse des Kunden Einsicht in die Kryptowertbestände des Kunden zu gewähren.

9. Besondere Risiken für Kryptowerte-Dienstleistungen und Kundeninformation

9.1. Volatilität von Kryptowerten

Die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen für den Kunden ist wegen ihrer spezifischen Merkmale und durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere besteht, abhängig von der aktuellen Marktlage, die Möglichkeit erheblicher Preisschwankungen auf dem Finanzmarkt (bis zum Totalverlust), worauf die DekaBank keinen Einfluss hat. Preisentwicklungen in der Vergangenheit oder in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Detaillierte Informationen können Kunden dem Dokument "**Kundeninformation für Kryptowerte**" auf der Website der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> entnehmen.

9.2. Informationsmaterial

Soweit die DekaBank dem Kunden allgemeine Informationen über Kryptowerte zur Verfügung stellt, erfolgt dies ausschließlich zu dem Zweck, dem Kunden eine selbstständige Anlageentscheidung zu ermöglichen. Die bereitgestellten Informationen wurden von der DekaBank sorgfältig zusammengestellt und stammen aus Quellen, welche die DekaBank für zuverlässig hält. Gleichwohl haftet die DekaBank für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen nur im Umfang der **Ziffer 14.2.**

9.3. Handel auf eigenes Risiko des Kunden

Der Handel mit Kryptowerten erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Kunden. Die DekaBank prüft nicht, ob ein Geschäft für den Kunden angemessen oder geeignet ist. Die DekaBank erbringt keine Beratungsleistungen und übernimmt keine Gewähr für die Werthaltigkeit der erworbenen Kryptowerte oder deren Eignung für die vom Kunden verfolgten Zwecke.

10. Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben

Im Zusammenhang mit den Kryptowerte-Dienstleistungen, welche die DekaBank für den Kunden erbringt, können vielfältige gesetzliche und regulatorische Vorschriften, Compliance-Standards, Selbstregulierungen, Marktusancen oder ähnliche Vorschriften bestehen. Diese können eine transaktions- oder dienstleistungsbezogene Offenlegung von Kundendaten erfordern und/oder die DekaBank verpflichten, Meldungen abzugeben, Kryptowerte zu blockieren oder an zuständige Stellen herauszugeben.

10.1. Insbesondere gilt daher Folgendes:

10.1.1. Die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Einhaltung dieser Vorschriften.

10.1.2. Die DekaBank ist aufgrund sanktions- und geldwäscherechtlicher Anforderungen verpflichtet, Übertragungen von Kryptowerten gesamtheitlich während und nach Ausführung der Übertragung risikobasiert nach definierten Kriterien zu überwachen. Zur Einhaltung dieser Anforderungen werden Datenanalysesysteme eingesetzt, die auf aktuelle und historische Kundenübertragungen zurückgreifen und nach festgesetzten Regeln die Übertragungsdaten der Kunden analysieren.

10.1.3. Der Kunde berechtigt die DekaBank, die notwendigen Kundendaten für die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen den dazu berechtigten Dritten (z.B. Broker, Drittverwahrer) offenzulegen und entbindet die DekaBank diesbezüglich von ihrer Geheimhaltungspflicht.



11. Steuern

Die DekaBank hat nach aktueller Rechtslage keine Steuerabzugsverpflichtung in Bezug auf Kryptowerte im Krypto-Konto des Kunden. Der Kunde hat vielmehr die steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Kryptowerten selbständig zu prüfen. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des Kunden ab und kann künftig auch rückwirkenden Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderung oder geänderte Auslegung durch die Finanzverwaltung) unterliegen.

12. Laufzeit, Kündigung und Vertragsabwicklung

12.1. Unbestimmte Laufzeit

Der Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

12.2. Ordentliche Kündigung

Der Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag kann jederzeit durch den Kunden fristlos und durch die DekaBank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden. Sofern zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung Kundenaufträge des Kunden erteilt und noch nicht durch die DekaBank ausgeführt sind, ist die DekaBank berechtigt, diese Kundenaufträge auszuführen.

12.3. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Der Kunde und die DekaBank können den Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag unter den Voraussetzungen des § 314 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die DekaBank liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- 12.3.1.** Der Kunde hat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet (vgl. **Ziffer 4.2.1**).
- 12.3.2.** Der Kunde hat seinen ausschließlichen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder ist nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (vgl. **Ziffer 4.2.2**).
- 12.3.3.** Der Kunde erfüllt die KYC-Anforderungen und/oder diesbezüglichen Mitwirkungspflichten gemäß **Anhang 1** nicht (vgl. **Ziffer 4.2.3**).
- 12.3.4.** Der Kunde hat keinen Zugang zum Kundenportal, unabhängig davon, ob hierfür seitens des Kunden die notwendigen Verträge mit dem technischen Dienstleister beendet sind oder die technischen Zugangsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (vgl. **Ziffer 4.2.4**).
- 12.3.5.** Der Kunde hat mit seiner Sparkasse keinen Online-Banking-Vertrag zur Nutzung der Online-Filiale, des elektronischen Postfachs und der Sicherungsmittel (vgl. **Ziffer 4.2.5**).

12.3.6. Der Kunde hat kein aktives elektronisches Postfach im Rahmen seines Online-Banking-Vertrags zur Nutzung der Online-Filiale mit seiner Sparkasse (vgl. **Ziffer 4.2.6**).

12.3.7. Der Kunde hat kein aktives Verrechnungskonto. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um ein aktives Verrechnungskonto bei einer Kooperations-Sparkasse, einer sonstigen Sparkasse oder einer Bank außerhalb des Sparkassen-Sektors handelt.

12.3.8. Der Kunde hat kein Verrechnungskonto bei einer Kooperations-Sparkasse infolge der Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und seiner Kooperations-Sparkasse (i) durch den Kunden oder (ii) durch die Kooperations-Sparkasse aufgrund eines Beendigungsgrundes in der Person des Kunden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vertragsbeziehung über das Verrechnungskonto zwischen dem Kunden und seiner Kooperations-Sparkasse aus anderen Gründen beendet wurde (vgl. **Ziffer 4.2.8**).

12.3.9. Der Kunde ist nicht (mehr) Kunde einer Kooperations-Sparkasse infolge der Beendigung oder Undurchführbarkeit des Provider-Vertrags zwischen der DekaBank und der Kooperations-Sparkasse (vgl. **Ziffer 4.3**).

12.3.10. Der Kunde hat die Zahlungsabwicklung über die S Broker AG & Co. KG gemäß **Anhang 3** nicht beauftragt oder die Beauftragung beendet (vgl. **Ziffer 4.2.9**).

12.3.11. Über das Vermögen des Kunden wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet oder es wurde ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt (vgl. **Ziffer 4.2.10**).

12.3.12. Eine oder mehrere der sonstigen in **Ziffer 4.2** genannten Voraussetzungen für die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

12.3.13. Die DekaBank ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Maßnahmen verpflichtet, den Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag zu beenden.

Wird der Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag durch die DekaBank beendet, wird die DekaBank die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Insbesondere wird die DekaBank keine Kündigung zu einem Zeitpunkt aussprechen, der für den Kunden unzumutbar ist, sofern nicht zwingende rechtliche Gründe oder behördliche Maßnahmen eine sofortige Beendigung erfordern.

12.4. Form der Kündigung

Die Kündigung durch den Kunden kann im Wege des Self-Service über das Kundenportal unter Verwendung der Sicherungsmittel des Online-Banking-Vertrages erfolgen.

Die Kündigung durch die DekaBank erfolgt in Textform.



12.5. Vertragsabwicklung

Für den Fall der Vertragsbeendigung (infolge des Widerrufs oder einer Kündigung) vereinbaren die Parteien die Voraussetzungen und den Vertragsabwicklungsprozess wie nachfolgend beschrieben:

- 12.5.1.** Weist das Krypto-Konto des Kunden zum Zeitpunkt des Zugangs der Widerrufs- oder Kündigungserklärung noch Kryptowertbestände auf, ist der Kunde verpflichtet, diese zu veräußern oder auf seine Weisung hin im Wege des Self-Service über das Kundenportal (unter Angabe einer entsprechenden Adresse eines Wallets, auf das die Übertragung erfolgen soll) von der DekaBank gemäß **Anhang 2 Teil D** ausliefern zu lassen. Im Falle der ordentlichen Kündigung durch die DekaBank hat die entsprechende Beauftragung der DekaBank durch den Kunden bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu erfolgen. In allen anderen Fällen hat die entsprechende Beauftragung der DekaBank durch den Kunden zur Veräußerung oder Auslieferung innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Kündigungs- oder Widerrufserklärung zu erfolgen. Sofern eine solche Beauftragung zur Veräußerung oder Auslieferung nicht innerhalb der vorgenannten Frist von acht Wochen erfolgt, wird die DekaBank den Kunden anmahnen. Erfolgt auch innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mahnung keine entsprechende Beauftragung durch den Kunden, ist die DekaBank berechtigt, dem Kunden den Geldwert der Kryptowerte in Euro im Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist als Leistung an Erfüllung statt im Sinne des § 364 Abs. 1 BGB auszuzahlen.
- 12.5.2.** Mit Wirksamwerden der Kündigung bzw. des Widerrufs eines bestandslosen Krypto-Kontos bzw. nach erfolgter Auslieferung der Kryptowerte oder Überweisung des Gegenwertes auf das Konto des Kunden wird die DekaBank den Zugang des Kunden zum Krypto-Konto deaktivieren und das Krypto-Konto des Kunden schließen.
- 12.5.3.** Die Verwahrbeziehung endet mit Auslieferung der Kryptowerte oder Überweisung des Gegenwertes auf das Konto des Kunden.
- 12.5.4.** Die DekaBank wird dem Kunden die Beendigung des Kryptowerte-Dienstleistungsvertrags bestätigen.
- 12.6. Kündigung von einzelnen Kryptowerte-Dienstleistungen**
- 12.6.1.** Führt ein Kündigungsgrund nach den **Ziffern 12.3.4, 12.3.5, 12.3.7, 12.3.8, 12.3.9, 12.3.10** dazu, dass das Festhalten an dem Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag für die DekaBank nicht gänzlich unzumutbar wird, sondern, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, lediglich die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen nach **Anhang 2 Teil A** und / oder nach **Anhang 2 Teil B** unzumutbar wird, ist die DekaBank berechtigt, eine Kündigung im Wege der

ordentlichen Kündigung nach **Ziffer 12.2** oder der außerordentlichen Kündigung nach **Ziffer 12.3** in Bezug auf die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen nach **Anhang 2 Teil A** und/oder nach **Anhang 2 Teil B** auszusprechen. In diesem Fall bleibt der Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag in Bezug auf die übrigen Kryptowerte-Dienstleistungen, insbesondere in Bezug auf die Kryptowerte-Dienstleistungen nach **Anhang 2 Teil C** und nach **Anhang 2 Teil D** in seinem Fortbestand unberührt.

- 12.6.2.** Die DekaBank wird unter Beachtung der für sie geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben mit dem Kunden kooperieren, damit dem Kunden die für ihn von der DekaBank verwahrten Kryptowerte in Einzelfällen veräußert und / oder ausgeliefert werden.

Insoweit wird die DekaBank Beauftragungen des Kunden

- (i.) zur Veräußerung (auf der Grundlage der entsprechenden Geltung der Vorschriften dieses Kryptowerte-Dienstleistungsvertrags nach **Anhang 2 Teil A** und/oder nach **Anhang 2 Teil B** für Zwecke der konkreten Beauftragung) oder
- (ii.) Auslieferung von Kryptowerten annehmen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der DekaBank über das Kundenportal bereitgestellt werden

- (i.) für Zwecke der Veräußerung von Kryptowerten die Details eines aktiven Verrechnungskontos und
- (ii.) für Zwecke der Auslieferung von Kryptowerten, die Adresse eines Wallets, auf das die Übertragung der auszuliefernden Kryptowerte erfolgen soll.

13. Entgelte und Kosten

13.1. Entgelte

Die für die Kryptowerte-Dienstleistungen als Vergütung zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus den Preisinformationen gemäß **Ziffer 1.4**.

13.2. Preis des ausgeführten Geschäfts

Im Zusammenhang mit der Kryptowerte-Dienstleistung nach **Anhang 2 Teil A** und **Anhang 2 Teil B** rechnet die DekaBank zusätzlich zu dem als Vergütung zu zahlenden Entgelt gegenüber dem Kunden den Preis für den Kauf/Verkauf bzw. das ausgeführte Geschäft ab.

13.3. Kosten und Auslagen

Dem Kunden können entstehende Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (z. B. für Briefporto, Ferngespräche und ggf. Steuern), wenn die DekaBank im Auftrag des Kunden oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird und sie die Kosten und Auslagen für erforderlich halten durfte.



13.4. Aufwendungsersatz

Der Ersatz von sonstigen Aufwendungen der DekaBank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Sorgfaltsmaßstab und Haftung

14.1. Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

Die DekaBank hat bei der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

14.2. Haftung der DekaBank

Die Parteien haften einander für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also solcher Vertragspflichten, welche die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf dessen Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen) nur, wenn und so weit den Parteien, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; bei sonstigen Erfüllungsgehilfen haften die Parteien einander nur bei Vorsatz. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder bei vorsätzlichem Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen der Parteien besteht keine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Sofern eine Partei leicht fahrlässig gehandelt hat, ist deren Haftung pro Kalenderjahr auf die doppelte Höhe der für dieses Jahr in Rechnung gestellten oder vereinbarten Vergütung aller Einzelaufträge unter diesem Vertrag begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für eine Garantie (einschließlich einer Beschaffheitsgarantie) und die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt.

14.3. Haftung nach MiCAR

Im Zusammenhang mit der von der DekaBank zu erbringenden Verwahrdienstleistung nach **Anhang 2 Teil C** haftet die DekaBank im Falle von Verlust von Kryptowerten nach Artikel 75 Absatz 8 MiCAR infolge von Vorfällen, welche der DekaBank zuzuschreiben sind.

14.4. Höhere Gewalt

Die DekaBank haftet nicht für diejenigen Vorfälle, die durch Umstände verursacht werden, die außerhalb der Kontrolle der DekaBank liegen, einschließlich Höherer Gewalt und Blockchainereignisse (vgl. **Ziffer 6**).

Als Höhere Gewalt gilt ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der DekaBank in Kauf zu nehmen ist, wie beispielsweise Großbrände,

Explosionen, Überschwemmungen, Stürme, Aufstände, Kriege, Erdbeben oder Streiks (außer denen der Mitarbeitenden der DekaBank).

15. Hinweise zum Beschwerdeverfahren

Hinweise zum Umgang mit Kundenbeschwerden im Rahmen des Kryptohandels und der Kryptoverwahrung können dem Dokument „**Hinweise zum Beschwerdeverfahren**“ auf der Website der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> entnommen werden.

16. Änderungen der Sonderbedingungen

16.1. Änderungsangebot

Änderungen der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

16.2. Annahme durch den Kunden

Die von der DekaBank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

16.3. Annahme im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots ("**Zustimmungsfiktion**"), wenn

16.3.1. das Änderungsangebot der DekaBank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Sonderbedingungen

- (i.) aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- (ii.) durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- (iii.) aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die DekaBank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der DekaBank in Einklang zu bringen ist oder
- (iv.) diese Sonderbedingungen aus rein sprachlichen Gründen oder zur Anpassung von Informationen zur DekaBank (z. B. Adressänderung) geändert werden und



Fassung 2026

16.3.2. der Kunde das Änderungsangebot der DekaBank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die DekaBank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

16.4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- (i.) bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten dieses Kryptowerte-Dienstleistungsvertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen,
- (ii.) bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- (iii.) bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen oder
- (iv.) bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistungen und Gegenleistung zugunsten der DekaBank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die DekaBank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

16.5. Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die DekaBank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den Kryptowerte-Dienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die DekaBank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

17. Sprache und Anwendbares Recht

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Für die Vertragsanbahnung, den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der DekaBank gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht vollstreckbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame, ungesetzliche, nicht vollstreckbare und/oder undurchführbare Bestimmung wird von den Parteien durch eine solche wirksame, gesetzliche und vollstreckbare Bestimmung ersetzt, welche weitestgehend dem Geist und wirtschaftlichen Zweck des Vertrages sowie dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Vorstehendes gilt entsprechend für Regelungslücken.

Anhang 1

Know-Your-Customer-Anforderungen

Für die Nutzung der Kryptowerte-Dienstleistungen der DekaBank hat der Kunde die nachfolgenden KYC-Anforderungen zu erfüllen:

1. Die KYC-Prüfung der DekaBank bezüglich des Kunden, insbesondere die Legitimation, die Prüfung der Angemessenheit des Angebots (soweit gesetzlich erforderlich) und die Verifikation der hinterlegten E-Mail-Adresse, wurde mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen.
2. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 11 Abs. 6 Geldwäschegesetz (GwG) ist der Kunde verpflichtet, für die Durchführung des KYC-Prozesses gemäß den §§ 11 und 12 GwG sämtliche zur Überprüfung und Aktualisierung seiner Angaben erforderlichen Dokumente, Informationen und Nachweise unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Dies umfasst ausdrücklich auch die Berücksichtigung und Erfüllung zukünftiger geldwäscherechtlicher Vorgaben, die sich aus der ab Juli 2027 rechtsgültigen EU-Geldwäscheverordnung (AML-VO) ergeben, sowie sämtlicher in diesem Zusammenhang erlassenen nationalen und europäischen Umsetzungsvorschriften. Der Kunde verpflichtet sich, auch diesen zukünftigen Mitwirkungspflichten im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.

3. Der Kunde muss in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entweder der deutschen Gesetzgebung oder einer äquivalenten ausländischen Gesetzgebung unterliegen, die von der DekaBank als akzeptabel erachtet wird. Ist dies nicht der Fall, ist der Kunde verpflichtet, die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach § 10 GwG zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Betrugsprävention und Anti-Korruption sowie zur Verhinderung strafbarer Handlungen einzuhalten.

4. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug, unrechtmäßigen Handlungen und sonstigen strafbaren Aktivitäten in Zusammenhang mit diesem Vertrag zu ergreifen und wirkt kooperativ an der Aufklärung von Betrugstatbeständen gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit.
5. Der Kunde wird nicht auf einer maßgeblichen Sanktionsliste geführt, insbesondere nicht auf Sanktionslisten der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinten Nationen oder der USA. Der Antragsteller sichert zudem zu, dass er keiner Maßnahme im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen bzw. Finanz- oder Handelssanktionen unterliegt.
6. Der Kunde ist verpflichtet, für die Durchführung des KYC-Prozesses oder auf Nachfrage der DekaBank sämtliche zur Überprüfung dieser Angaben gegebenenfalls erforderlichen Dokumente und Nachweise (z. B. gültiger elektronischer Aufenthaltstitel) unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die DekaBank unverzüglich und unaufgefordert zu informieren, sofern Anhaltspunkte oder Informationen bezüglich potenzieller Sanktionsrelevanz bestehen oder eintreten. Die DekaBank ist berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Sanktionsvorschriften ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Frist einzustellen oder zu verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Antragsteller während der Vertragsbeziehung auf eine Sanktionsliste aufgenommen wird oder Gegenstand restriktiver Maßnahmen bzw. Finanz- oder Handelssanktionen wird.

Die DekaBank kann jederzeit nach freiem Ermessen weitere KYC-Anforderungen stellen.

Sonderbedingungen für Kryptowerte ("Sonderbedingungen")



Fassung 2026

Anhang 2

Kryptowerte-Dienstleistungen

Geschäfte über Kryptowerte werden von der DekaBank in Form von Kauf/Verkauf von Kryptowerten (**Teil A**) oder durch Ausführung von Aufträgen in Kryptowerten für Kunden (**Teil B**) ausgeführt. Zudem erbringt die DekaBank die Kryptowerte-Dienstleistungen der Kryptoverwahrung (**Teil C**) und der Transferdienstleistungen (**Teil D**).

Teil A

Kauf/Verkauf von Kryptowerten

1. Kryptowerte-Dienstleistung – Kauf/Verkauf von Kryptowerten

1. Die DekaBank führt Aufträge des Kunden zum Kauf/Verkauf von Kryptowerten aus, indem sie im eigenen Namen auf eigene Rechnung dem Kunden Kryptowerte verkauft oder von diesem ankauft.
2. Die Auftragsannahme erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung des aus den Preisinformationen zu entnehmenden Auftragslimits.
3. Die Methode zur Bestimmung des Preises der Kryptowerte in Geld ist den Preisinformationen zu entnehmen.

2. Ausführung der Kryptowerte-Dienstleistung

1. Die Auftragserteilung zum Kauf/Verkauf von Kryptowerten erfolgt unter Mitteilung der Einheiten der Kryptowerte oder eines entsprechenden Betrags in EURO mittels Auftragserteilung über das Kundenportal.
2. Der Handel erfolgt über ein sog. Request-for-Quote-Verfahren:

Im Request-for-Quote-Verfahren wird dem Kunden ein Preis für den Kauf/Verkauf von Kryptowerten für die jeweilige Ordergröße im Kundenportal angezeigt. Der Kunde kann dann eine Handelsanfrage in Form eines Angebots zur Auftragserteilung an die DekaBank auf Basis des für das angefragte Handelsvolumen bereitgestellten Preises für den Kauf/Verkauf von Kryptowerten stellen. Mit der Übermittlung des Angebots zur Auftragserteilung bestätigt der Kunde, dass er bereit ist, zu dem von der DekaBank übermittelten Preis die Kryptowerte zu kaufen bzw. zu verkaufen. Das Angebot des Kunden zur Auftragserteilung an die DekaBank ist längstens zehn Sekunden verbindlich gültig und kann von der DekaBank nur innerhalb dieser Zeitspanne angenommen werden. Nach Ablauf der Zeit erlischt das verbindliche Angebot des Kunden zur Auftragserteilung.

3. Die DekaBank behält sich das Recht vor, Aufträge des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Es wird klargestellt, dass der Kunde keinen Anspruch darauf hat, dass ein einmal erteilter Auftrag ausgeführt wird. Bei einer Ablehnung wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt bzw. es erfolgt keine Annahmestätigung durch die DekaBank.

4. Bei Annahme eines Auftrags ist die DekaBank zur Ausführung des Auftrags nur dann verpflichtet, wenn das Guthaben des Kunden auf seinem Verrechnungskonto (im Falle eines Kaufs) bzw. Krypto-Konto (im Falle eines Verkaufs) zur Ausführung, einschließlich des für den Kauf der Kryptowerte zu zahlenden Preises sowie der an die DekaBank gemäß **Ziffer 13 der Sonderbedingungen** zu zahlenden Entgelte, Kosten und Auslagen ausreicht. Sofern das Guthaben des Kunden auf seinem Verrechnungskonto bzw. Krypto-Konto für die jeweilige Transaktion nicht ausreicht, ist die DekaBank berechtigt, die Ausführung des Auftrags abzulehnen.
5. Die Belieferung der Kryptowerte auf das Krypto-Konto des Kunden erfolgt gegen Zahlung des Preises für den Kauf/Verkauf der Kryptowerte sowie der anfallenden Entgelte und Kosten gemäß **Ziffer 13 der Sonderbedingungen**, vorbehaltlich der vertragskonformen Auftragserteilung und Vorliegen der Voraussetzungen der Auftragsausführung, im Regelfall nicht später als bis zum übernächsten Bankarbeitstag.

Teil B

Ausführung von Aufträgen in Kryptowerten für Kunden

1. Kryptowerte-Dienstleistung – Ausführung von Aufträgen in Kryptowerten für Kunden

1. Die DekaBank führt Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten aus, indem sie als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden mit einem anderen Handelspartner oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft in Bezug auf Kryptowerte ("**Ausführungsgeschäft**") abschließt oder einen anderen Kommissionär beauftragt, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.
2. Die DekaBank führt die Kundenaufträge nach ihren jeweils geltenden Grundsätzen der Auftragsausführung aus ("**Ausführungsgrundsätze**"). Der Kunde hat im Rahmen des Onboardings seine Zustimmung zu den Ausführungsgrundsätzen erteilt.

Die DekaBank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze nach Maßgabe des Artikel 78 Absatz 6 MiCAR zu ändern und ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze zu informieren. Die jeweils aktuellen Ausführungsgrundsätze werden auf der Website der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> veröffentlicht.

3. Nach Maßgabe der Ausführungsgrundsätze ist die DekaBank nach freiem Ermessen berechtigt, die Aufträge des Kunden in Bezug auf Kryptowerte auch außerhalb einer Handelsplattform auszuführen. Die Ausführung von Aufträgen außerhalb einer Handelsplattform kann mit zusätzlichen Risiken verbunden sein.



Mit der Zustimmung zu den Ausführungsgrundsätzen erteilt der Kunde seine Zustimmung dazu, dass die DekaBank jeden Auftrag des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten außerhalb einer Handelsplattform (vgl. Artikel 78 Absatz 5 MiCAR) ausführen darf.

2. Ausführung der Kryptowerte-Dienstleistung

1. Der Handel erfolgt über eine sog. Markttorder.

Der Kunde gibt eine Markttorder mittels Auftragserteilung über das Kundenportal auf, indem er die Einheiten der Kryptowerte oder einen entsprechenden Betrag in EURO angibt und anschließend die Markttorder über das Kundenportal an die DekaBank übermittelt. Diese Markttorder ist ein verbindliches Angebot des Kunden zur Auftragserteilung mit dem Inhalt, die Transaktion interessenwährend auszuführen. Mit der Übermittlung einer Markttorder bestätigt der Kunde, dass er bereit ist, zum erzielbaren Marktpreis zu handeln.

Mit Übermittlung der Verkaufsoffer als Kommissionsgeschäft gibt der Kunde ein Angebot auf Übereignung der zu veräußernden Kryptowerte an die DekaBank ab. Die DekaBank bestätigt die Annahme und Ausführung der Markttorder (und der Übereignung der Kryptowerte) unverzüglich gegenüber dem Kunden.

2. Die DekaBank behält sich das Recht vor, Aufträge des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Es wird klargestellt, dass der Kunde keinen Anspruch darauf hat, dass ein einmal erteilter Auftrag ausgeführt wird. Bei einer Ablehnung wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt bzw. es erfolgt keine Annahmestätigung durch die DekaBank.
3. Bei Annahme eines Auftrags ist die DekaBank zur Ausführung des Auftrags nur dann verpflichtet, wenn das Guthaben des Kunden auf seinem Verrechnungskonto (im Falle eines Auftrags zum Kauf) bzw. Kryptokonto (im Falle eines Auftrags zum Verkauf) zur Ausführung, einschließlich des für den Auftrag zum Kauf der Kryptowerte zu zahlenden Preises sowie der an die DekaBank gemäß **Ziffer 13 der Sonderbedingungen** zu zahlenden Entgelte, Kosten und Auslagen ausreicht. Sofern das Guthaben des Kunden auf seinem Verrechnungskonto bzw. Kryptokonto für die jeweilige Transaktion nicht ausreicht, ist die DekaBank berechtigt, die Ausführung des Auftrags abzulehnen.
4. DekaBank kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Kryptowerte teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen ("**Selbsteintritt**"). In diesem Fall gilt für diesen Teil oder das gesamte Geschäft **Anhang 2 Teil A** entsprechend.
5. Die Belieferung der Kryptowerte auf das Kryptokonto des Kunden erfolgt gegen Zahlung des Preises für den Kauf/Verkauf der Kryptowerte sowie der anfallenden Entgelte und Kosten gemäß **Ziffer 13 der Sonderbedingungen**, vorbehaltlich der

vertragskonformen Auftragserteilung und Vorliegen der Voraussetzungen der Auftragsausführung, im Regelfall nicht später als bis zum übernächsten Bankarbeitstag.

3. Mistrades

1. Ein ausgeführter Auftrag kann von der DekaBank storniert werden, wenn die Ausführung irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen wurde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis ("**Referenzpreis**") abweicht ("**Misttrade**").

Ein Misttrade liegt vor, wenn der gestellte Preis

- (i.) aufgrund eines technischen Fehlers im Handelssystem,
- (ii.) aufgrund eines Irrtums bei der Preisstellung im Handelssystem,
- (iii.) aufgrund eines Bedienungsfehlers, oder
- (iv.) aufgrund fehlerhafter Daten von Dritten

erheblich vom zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht.

2. Die Feststellung der Preisabweichung sowie deren Erheblichkeit erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Erheblich ist eine Preisabweichung von mehr als 2 %. Liegt unabhängig davon einer der vorstehend unter **Ziffer 3.1.** benannten Gründe für einen Misttrade nicht nur einem ausgeführten Geschäft, sondern mehr als zehn der ausgeführten Geschäfte zugrunde, ist eine Preisabweichung erheblich, wenn die akkumulierten Preisabweichungen den Betrag von EUR 2.000 übersteigen.
3. Erfolgt die Ausführung über einen Ausführungsplatz oder einen Handelspartner, können sowohl der Ausführungsplatz bzw. Handelspartner als auch die DekaBank das Ausführungsgeschäft durch Erklärung gegenüber der anderen Partei innerhalb von einem Bankarbeitstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses stornieren, wenn ein Misttrade vorliegt. Storniert die DekaBank das Ausführungsgeschäft wegen eines Mistrades, ist die DekaBank berechtigt, den betroffenen Kauf oder Verkauf von Kryptowerten ebenfalls zu stornieren. Der Kunde hat in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen die DekaBank.
4. Der Kunde ist ebenfalls berechtigt, bei der DekaBank die Stornierung eines ausgeführten Geschäfts wegen eines Mistrades im Sinne der vorstehenden Regelung zu verlangen. Die Feststellung der Preisabweichung erfolgt gemäß vorstehender **Ziffer 3.2.** Ein Misttrade kann bis 08:00 Uhr des auf den Tag des ausgeführten Geschäfts folgenden Bankarbeitstages geltend gemacht werden.
5. Vorstehende Regelungen zum Misttrade lassen sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt. § 122 BGB ist analog anzuwenden.

Sonderbedingungen für Kryptowerte ("Sonderbedingungen")



Fassung 2026

Teil C Verwahrung von Kryptowerten

1. Kryptowerte-Dienstleistung - Verwahrung von Kryptowerten

Während des Verwahrzeitraums verwahrt die DekaBank die Kryptowerte für den Kunden auf der Verwahradresse; dies beinhaltet insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

1. die Inobhutnahme der Kryptowerte des Kunden auf der Verwahradresse; und
2. die Sicherung der dafür generierten privaten kryptografischen Schlüssel nach dem aktuellen Stand der Technik.

2. Aufstellung der Positionen

Die DekaBank ist gesetzlich verpflichtet dem Kunden mindestens einmal alle drei Monate und auf Verlangen eine Aufstellung der Positionen der im Namen des Kunden verbuchten Kryptowerte in elektronischem Format zur Verfügung zu stellen. In der Aufstellung der Positionen sind die betreffenden Kryptowerte, ihr Saldo, ihr Wert und die Übertragung von Kryptowerten während des betreffenden Zeitraums anzugeben. Der Kunde hat darüber hinaus das gesetzliche Recht, jederzeit die Aufstellung der Positionen zum Schluss des vorhergehenden Handelstages sowie die Transaktionsübersicht über das Kundenportal abzurufen. Ist das Krypto-Konto des Kunden gekündigt, wird dem Kunden die Aufstellung letztmalig im Rahmen des Jahresreports für das Kalenderjahr, in dem die Kündigung wirksam geworden ist, in das elektronische Postfach zugestellt.

3. Verwahrstrategie und verwendete Sicherheitssysteme

Die DekaBank ist gesetzlich verpflichtet, auf ihrer Website eine Zusammenfassung ihrer Verwahrstrategie und der von ihr verwendeten Sicherheitssysteme zu veröffentlichen. Diese ist auf der Website der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> abrufbar.

4. Gemeinschaftliche Verwahrung

1. Die DekaBank verwahrt Kryptowerte mehrerer Kunden gesammelt (gemeinschaftliche Verwahrung) und ist gesetzlich dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Kryptowerte und die hierzugehörigen privaten kryptografischen Schlüssel getrennt von den eigenen Kryptowerten und den hierzugehörigen privaten kryptografischen Schlüsseln verwahrt werden und dass sich die den einzelnen Kunden zustehenden Anteile am gemeinschaftlich verwahrten Gesamtbestand jederzeit bestimmen lassen. Hierzu verwendet die DekaBank das Bestandsführende System. Die Leistungen der DekaBank nach dieser Ziffer beschränken sich ausschließlich auf von der DekaBank unterstützte Kryptowerte gemäß **Ziffer 2 der Sonderbedingungen**.

2. Es finden die Regelungen des Gesetzes zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte ("**Kryptomärkteaufsichtsgesetz**" oder "**KMAG**"), insbesondere § 45 KMAG, entsprechend Anwendung. Danach gelten die verwahrten Kryptowerte als dem Kunden gehörig. Der Kunde hat Rechte an den auf der Verwahradresse verwahrten Kryptowerten anteilig zu seinem Bestand.

5. Herausgabeanspruch

1. Der Kunde kann während des Verwahrzeitraums seinen Herausgabeanspruch gegenüber der DekaBank ausüben. Dies erfolgt, indem er die Auslieferung der jeweiligen Kryptowerte nach Maßgabe des **Anhang 2 Teil D** geltend macht. Die DekaBank ist nur insofern zur Übertragung verpflichtet, als die Übertragung die Vorgaben der Übertragungsprüfung gemäß **Anhang 2 Teil D Ziffer 4** erfüllt, rechtlich zulässig und erlaubt (insbesondere unter Einhaltung von sanktions- und geldwäscherechtlichen Anforderungen) und technisch möglich ist. Dies kann dazu führen, dass die Herausgabe der Kryptowerte einige Bankarbeitstage in Anspruch nimmt, aufgrund gesetzlicher Vorgaben gänzlich zu versagen ist und/oder der Kunde zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben zur Mitwirkung aufgefordert wird.
2. Die DekaBank übernimmt keine Verantwortung dafür, ob der Kunde die Zieladresse zutreffend angegeben hat oder ob der Kunde Zugriff auf die angegebene Adresse hat. Die DekaBank haftet nicht dafür, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs und der Übermittlung an die angegebene Adresse ein Blockchainereignis eintritt und die Kryptowerte aus diesem Grund, ohne Verschulden der DekaBank, nicht an die angegebene Adresse übermittelt werden.

6. Pfandrecht an den verwahrten Kryptowerten

1. Der Kunde räumt der DekaBank ein Pfandrecht an sämtlichen gegen die DekaBank gerichteten gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen auf Herausgabe, Übertragung oder sonstige Verfügung über bei der DekaBank verwahrte Kryptowerte ein.
2. Die DekaBank ist zur Verwertung der Kryptowerte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung gemäß § 1234 Abs. 1 BGB nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die DekaBank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die DekaBank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
3. Im Sicherungsfall ist die DekaBank berechtigt, die dem Pfandrecht unterliegenden Ansprüche und die Herausgabe bzw. Übertragung der Kryptowerte an sich selbst oder einen Dritten zu verlangen oder diese zu verwerten. Die Verwertung kann insbesondere auch durch Veräußerung der Kryptowerte erfolgen; der Erlös ist auf die gesicherten Forderungen anzurechnen.



7. Blockchainereignisse

1. Die DekaBank ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob ein Blockchainereignis eingetreten ist oder eintreten kann. Sofern ein Blockchainereignis eingetreten ist, ist die DekaBank weder verpflichtet, sich mit diesem vertraut zu machen noch den Kunden über den Eintritt oder etwaige Folgen für den Kunden aus dem Blockchainereignis zu informieren oder aufzuklären.
2. Im Fall, dass ein Blockchainereignis eintritt, ist die DekaBank berechtigt, nach billigem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, um das Blockchainereignis zu adressieren. Die DekaBank kann insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Maßnahmen ergreifen:
 - (i.) Die DekaBank kann nach billigem Ermessen entscheiden, ob und wie die auf eine Blockchainadresse übertragenen Kryptowerte in das Krypto-Konto des Kunden eingebucht werden.
 - (ii.) Die DekaBank kann betroffene Kryptowerte ohne oder entgegen einer Anweisung des Kunden nach billigem Ermessen auf eine andere Blockchainadresse übertragen, solange dies keine Auswirkungen auf den Bestand des Krypto-Kontos des Kunden hat.
 - (iii.) Die DekaBank kann nach billigem Ermessen über die Verwendung einer neu entstandenen Blockchain entscheiden. Die DekaBank ist nicht verpflichtet, Kryptowerte anzubieten oder Auslieferungen gemäß **Anhang 2 Teil D Ziffer 1** vorzunehmen.
3. Im Falle von Änderungen der zugrunde liegenden Distributed-Ledger-Technologie oder anderen Blockchainereignissen, die gegebenenfalls Rechte eines Kunden begründen oder verändern könnten, hat der Kunde gegen die DekaBank weder einen Anspruch auf Herausgabe oder Übertragung von Kryptowerten oder Wahrnehmung von Rechten, die auf der Grundlage und entsprechend der Positionen des Kunden zum Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung oder des Blockchainereignisses neu begründet werden, noch einen Anspruch auf Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen im Hinblick auf diese Kryptowerte.

Teil D Transferdienstleistungen

1. Kryptowerte-Dienstleistung - Transferdienstleistung

Die DekaBank erbringt als Transferdienstleistung auf entsprechende Weisung des Kunden die Auslieferung von Kryptowerten im Rahmen der Übertragung der Kryptowerte des Kunden von der Verwahradresse auf die Zieladresse und die Ausbuchung der Kryptowerte aus dem Bestandsführenden System im Namen des Kunden.

2. Auslieferungen von Kryptowerten

Wünscht der Kunde die Auslieferung von der Verwahradresse auf die Zieladresse, ist es erforderlich, dass der nachstehend beschriebene Übertragungsprozess eingehalten wird.

Die Bearbeitungszeit kann mehrere Bankarbeitstage in Anspruch nehmen. Eine Auslieferung erfolgt in der Regel innerhalb von drei Bankarbeitstagen.

3. Ankündigung

1. Um die Kryptowerte-Dienstleistungen der DekaBank für die Übertragung von Kryptowerten in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde die Übertragung des Kryptowerts über das Kundenportal ankündigen.
2. Eine Ankündigung über das Kundenportal ist nur möglich, wenn
 - (i.) es sich um einen Kryptowert gemäß **Ziffer 2 der Sonderbedingungen** handelt; und
 - (ii.) die Übertragung des Kryptowerts auf eine Zieladresse eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß **Ziffer 2 der Sonderbedingungen** erfolgt.
3. Mit der Ankündigung stellt der Kunde der DekaBank alle für die Übertragung erforderlichen Informationen zur Verfügung, die diese für die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung gemäß diesen Sonderbedingungen benötigt. Die DekaBank fragt die erforderlichen Informationen über das Kundenportal im Rahmen der Ankündigung ab.
4. Mit Ankündigung der Übertragung des Kryptowertes autorisiert der Kunde die DekaBank, den auf der Verwahradresse gespeicherten und im Krypto-Konto des Kunden eingebuchten Kryptowert von der Verwahradresse auf die vom Kunden angegebene Zieladresse zu übertragen. Ab diesem Zeitpunkt kann die Übertragung des Kryptowertes seitens des Kunden nicht mehr storniert oder geändert werden.
5. Eine Ankündigung gilt als eingegangen, sobald sie der DekaBank über das Kundenportal zugeht und die vorliegend genannten Voraussetzungen erfüllt.
6. Die Rücknahme einer eingegangenen Ankündigung ist nicht möglich.

4. Übertragungsprüfung

1. Jeder durch eine Blockchaintransaktion auf eine Zieladresse zu übertragende Kryptowert durchläuft die Übertragungsprüfung. Im Rahmen der Übertragungsprüfung wird insbesondere geprüft, ob
 - (i.) das Krypto-Konto des Kunden für den angewiesenen Transferauftrag eine ausreichende Deckung in den beauftragten Kryptowerten aufweist;
 - (ii.) der Kryptowert dem Kunden als wirtschaftlich Berechtigten zugeordnet werden kann;

Sonderbedingungen für Kryptowerte ("Sonderbedingungen")



Fassung 2026

- (iii.) die aufsichts-, sanktions-, compliance- und geldwäscherechtlichen Vorgaben eingehalten werden; sowie
 - (iv.) sonstige interne Anforderungen der DekaBank (z. B. Übertragung an Blockchainadresse eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, Stückzahl) oder Anforderungen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts erfüllt sind.
2. Auslieferungen auf die Zieladresse eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen setzen den erfolgreichen Austausch der nach dem geltenden Aufsichtsrecht erforderlichen Travel-Rule-Informationen voraus; bei fehlendem oder fehlerhaftem Datenaustausch ist die Auslieferung abzulehnen.
 3. Bis zur erfolgreichen Freigabe durch die DekaBank im Rahmen der Übertragungsprüfung verbleibt der betroffene Kryptowert im Krypto-Konto des Kunden eingebucht und befindet sich auf der Verwahradresse.
 4. Ist die Übertragungsprüfung nicht erfolgreich, lehnt die DekaBank die Ausführung des Kryptowertetransfers ab und benachrichtigt den Kunden hierüber über das Kundenportal.

5. Übertragung auf Zieladresse

1. Nach erfolgreicher Übertragungsprüfung wird der Kryptowert durch die DekaBank auf die Zieladresse im Wege der Auslieferung übertragen und im Bestandsführenden System der DekaBank im Krypto-Konto des Kunden ausgebucht.
2. Die Übertragung des Kryptowertes erfolgt über eine Blockchaintransaktion. Mit Erreichen der jeweiligen Settlement Finalität endet die Verwahrdienstleistung gemäß **Anhang 2 Teil C** und die DekaBank weist die Übertragung des Kryptowertes im Krypto-Konto des Kunden sowie auf dem Kryptowertedepotauszug aus.
3. Ist die Übertragungsprüfung nicht erfolgreich, leitet die DekaBank einen Prüfungsprozess ein, ggf. unter Einbezug öffentlicher Stellen. Sofern der Kryptowert auf Anweisung der öffentlichen Stelle auf der Verwahradresse verbleibt, endet jegliche Kryptowerte-Dienstleistung der DekaBank mit Zugang und nach Maßgabe der Anweisung der öffentlichen Stelle bei der DekaBank.

6. Übertragungsbestätigung

Der Kunde erhält nach erfolgreicher Übertragung des Kryptowertes eine entsprechende Bestätigung über das Kundenportal.

7. Ausweis von Bewerteten Beständen im Kundenportal und im Krypto-Konto des Kunden

1. Der Bewertete Bestand an Kryptowerten im Krypto-Konto des Kunden wird kalendertäglich bestimmt. Die Bestände in Stücken des jeweiligen Kryptowertes werden mit sechs Nachkommastellen geführt und mit dem zuletzt erhobenen Marktpreis des zugehörigen Kryptowertes multipliziert. Der bewertete Bestand wird in Euro ermittelt und ausgewiesen.
2. Der im Kundenportal ausgewiesene Bewertete Bestand kann von dem Bewerteten Bestand im Bestandsführenden System der DekaBank aufgrund von unterschiedlichen Aktualisierungszeitpunkten abweichen. Maßgeblich ist stets der im Bestandsführenden System der DekaBank dokumentierte Bewertete Bestand.

8. Meldepflichten

1. Im Falle von vermuteten oder tatsächlichen Betrugsfällen oder bei Sicherheitsbedrohungen wird die DekaBank den Kunden unterrichten.
2. Der Kunde ist verpflichtet, nicht autorisierte oder falsch eingeleitete oder ausgeführte Kryptowerte-Transfers unverzüglich nach Belastung oder Gutschrift der DekaBank zu melden.

9. Bereitstellung von Informationen über Transferdienstleistungen

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Transferdienstleistungen werden dem Kunden in elektronischer Form über das Kundenportal bereitgestellt.

10. Finalität von Übertragungen

Die für die Finalität einer Übertragung von unterstützten Kryptowerten auf den zulässigen Blockchains erforderliche Anzahl von sog. Bestätigungen ergibt sich aus der auf der Website der DekaBank unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> abrufbaren Übersicht zur Settlement Finalität.



Anhang 3

Zahlungs und Abwicklungsbedingungen

1. Zustimmung des Kunden zum Kontokorrentverfahren

1. Mit Zustimmung zu den Sonderbedingungen beauftragt der Kunde seine Kooperations-Sparkasse, die Forderungen, welche die DekaBank gegen den Kunden aufgrund von im Auftrag des Kunden durch die DekaBank durchgeführten Kryptowerte-Dienstleistungen hat und die zu Abrechnungszwecken im Wege der Vorausabtretung von der DekaBank an die S Broker AG & Co. KG und von der S Broker AG & Co. KG an die Kooperations-Sparkasse übertragen wurden, zulasten des Verrechnungskontos des Kunden bei seiner Kooperations-Sparkasse einzulösen und in die laufende Rechnung (Kontokorrent) einzustellen. Die DekaBank ist durch die Kooperations-Sparkasse beauftragt und bevollmächtigt, die vorstehende Erklärung des Kunden jeweils zugleich mit Wirkung für diese entgegenzunehmen.
2. Zu diesen Forderungen aus Kryptowerte-Dienstleistungen zählen insbesondere Ansprüche auf Zahlung des Preises für den Kauf von Kryptowerten bei Auftragsausführung gemäß **Anhang 2 Teil A** bzw. Ansprüche auf Zahlung des Preises der Ausführungsgeschäfte als Aufwendungsersatz bei Auftragsausführung gemäß **Anhang 2 Teil B** sowie die an die DekaBank zu zahlenden Entgelte, Kosten, Auslagen und ggf. Steuern.
3. Für die Dauer der Geschäftsverbindung zur DekaBank unter Nutzung des Verrechnungskontos ist die vorstehende Erklärung unter **Ziffer 1.1** nicht widerruflich.
4. Ein Widerruf der vorstehenden Erklärung unter **Ziffer 1.1** wird im Fall einer Beendigung der Geschäftsbeziehung zur DekaBank nur wirksam, wenn er in Textform erfolgt und gegenüber der Kooperations-Sparkasse erklärt wird. Der Widerruf wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sämtliche Kryptowerte-Dienstleistungen bei der DekaBank vollständig abgewickelt sind, die aufgrund Ordererteilung bis zum Eingang des Widerrufs bei der Kooperations-Sparkasse vom Kunden noch gegenüber der DekaBank beauftragt wurden.

2. Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung/Befreiung vom Bankgeheimnis

1. Zum Zwecke der Durchführung und Abrechnung von im Auftrag des Kunden durch die DekaBank ausgeführten Kryptowerte-Dienstleistungen ist der Kunde damit einverstanden, dass die DekaBank und/oder die S Broker AG & Co. KG an die kontoführende Kooperations-Sparkasse bzw. an das zentrale Rechenzentrum der Sparkassen-Finanzgruppe (Finanz Informatik GmbH & Co. KG) und die kontoführende Kooperations-Sparkasse bzw. das zentrale Rechenzentrum der Sparkassen-Finanzgruppe an die DekaBank und/oder die S Broker AG & Co. KG jeweils jene personenbezogenen Daten zur Datenverarbeitung und Datennutzung übermitteln, die dazu erforderlich sind.
2. Dies umfasst folgende Daten: Personalien (d. h. Name, Anschrift, vergleichbare Daten), Abrechnungsdaten (d. h. Orderbetrag, Ausführungsbetrag, Gegenstand und Höhe von an die Kooperations-Sparkasse übertragener sowie von an die S Broker AG & Co. KG bzw. die DekaBank zurückfallender Forderungen, vergleichbare Daten), Kontodaten des Verrechnungskontos (d.h. Saldo, Limit, Verfügungsrahmen, vergleichbare Daten), Einlagen (d.h. Art, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit, vergleichbare Daten), Kredite (d.h. Art, Umfang, Verzinsung, Laufzeit, vergleichbare Daten).

Zum Zwecke der Durchführung und Abrechnung von im Auftrag des Kunden durch die DekaBank ausgeführten Kryptowerte-Dienstleistungen befreit der Kunde die Sparkasse (im Wege des Vertrags zugunsten Dritter), die S Broker AG & Co. KG (im Wege des Vertrags zugunsten Dritter) und die DekaBank insoweit zugleich vom Bankgeheimnis.

Sonderbedingungen für Kryptowerte ("Sonderbedingungen")



Fassung 2026

Anhang 4

Bedingungen für den Zugang zu den Kryptowerte-Dienstleistungen der DekaBank und für das elektronische Postfach

1. Bedingungen für den Zugang zu den Kryptowerte-Dienstleistungen der DekaBank

1. Zugangsmedium

Der Zugang und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der DekaBank (einschließlich der Auftragserteilung) erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der Kooperations-Sparkasse des Kunden in Form der App Sparkasse (vgl. Definition "**Kundenportal**").

2. Zugang zum Krypto-Konto

Die DekaBank teilt dem Kunden seine Krypto-Konto-Nummer mit. Der Kunde erhält Zugang zu seinem Krypto-Konto über das Online-Banking in der App Sparkasse seiner Kooperations-Sparkasse. Dazu meldet sich der Kunde mit den Zugangsdaten seiner Kooperations-Sparkasse an und kann dann ohne Eingabe weiterer Zugangsdaten sein Krypto-Konto aufrufen (Single Sign-on). Voraussetzung für die Nutzung des Krypto-Kontos über die App Sparkasse ist daher eine gültige Vereinbarung des Kunden mit seiner Kooperations-Sparkasse zur Nutzung des Online-Bankings (vgl. **Ziffer 4.2.5 der Sonderbedingungen**).

3. Auftragserteilung per App Sparkasse

Für die Erteilung von Aufträgen über Kryptowerte-Dienstleistungen benötigt der Kunde stets die Zugangsdaten zum Online-Banking seiner Kooperations-Sparkasse sowie das ihm zur Verfügung gestellte Sicherungsmittel. Für dieses Sicherungsmittel gelten die Nutzungsbedingungen seiner Kooperations-Sparkasse. Der Kunde nutzt die Sicherungsmittel zur Freigabe von Aufträgen über Kryptowerte-Dienstleistungen in der App Sparkasse.

4. Freigabe von Aufträgen

Erklärungen des Kunden sind verbindlich abgegeben, wenn sie gemäß vorstehender **Ziffer 3** freigegeben wurden.

5. Sperrung des Zugangsmediums

Die DekaBank ist berechtigt, das Krypto-Konto des Kunden bei Vorliegen besonderer Umstände zu sperren. Insofern gelten die Bestimmungen der **Ziffer 4.5 und Ziffer 12.3 der Sonderbedingungen** entsprechend. Die DekaBank wird hierfür die Kooperations-Sparkasse des Kunden benachrichtigen und den elektronischen Zugang des Kunden zum Krypto-Konto durch die Kooperations-Sparkasse sperren lassen. Ein besonderer Umstand liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Es besteht ein hinreichender Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Zugangs;
- Der Kunde wird auf einer Sanktionsliste geführt;

- Der Kunde kommt seinen geldwäscherechtlichen oder vergleichbaren Mitwirkungspflichten nicht nach, insbesondere bzgl. Feststellungen zu seiner Person, etwa bei Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit;
- Über das Vermögen des Kunden wurde das Insolvenzverfahren eröffnet oder es wurde ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt;

- In Nachlassfällen, sofern Zweifel an der Verfügungsbefugnis von durch den Erbfall begünstigten Personen bestehen.

2. Bedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs

1. Der Kunde bestimmt das elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang von sämtlichen, im Rahmen des Kryptowerte-Dienstleistungsvertrags relevanten Mitteilungen der DekaBank und wird das elektronische Postfach regelmäßig, mindestens alle zwei Wochen, überprüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der DekaBank unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Bereitstellung, anzuzeigen.

2. Das elektronische Postfach kann über den von der Kooperations-Sparkasse dem Kunden zur Verfügung stehenden Zugang zum Online-Banking Bereich aufgerufen werden. Über das elektronische Postfach werden dem Kunden persönliche Dokumente in der App Sparkasse bereitgestellt. Dokumente, die im elektronischen Postfach bereitgestellt werden, werden in der papiergebundenen Form nicht mehr versandt.

In das elektronische Postfach werden insbesondere Orderabrechnungen und Krypto-Kontoauszüge bereitgestellt. Die DekaBank behält sich vor, die Dokumentenarten, die in das elektronische Postfach bereitgestellt werden, zu erweitern oder zu verringern.

3. Die DekaBank ist ungeachtet der Vereinbarung berechtigt, Dokumente auch durch die Post oder in sonstiger Weise an den Kunden zu senden, wenn dies von der DekaBank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig erachtet wird.
4. Die Anerkennung der im elektronischen Postfach gespeicherten Daten durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die DekaBank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden.
5. Der Kunde legitimiert sich für das elektronische Postfach durch Eingabe der Zugangsdaten zum Online-Banking seiner Kooperations-Sparkasse. Sofern der Kunde keinen Zugriff auf die ihm von der DekaBank bereitgestellten Dokumente hat, ist er verpflichtet, die DekaBank unverzüglich zu informieren.